

## **Reglement 2022**

für das Weiterbildungsprogramm

### **Diploma of Advanced Studies ETH in Regenerative Materials (DAS ETH in Regenerative Materials)**

am Departement Bau, Umwelt und Geomatik

vom 6. Oktober 2021

*Die Schulleitung der ETH Zürich,*

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dez. 2003<sup>1</sup>,  
*verordnet:*

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art 1. Gegenstand**

<sup>1</sup> Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich das Weiterbildungsprogramm «Diploma of Advanced Studies ETH in Regenerative Materials (DAS ETH in Regenerative Materials)», in der Folge Weiterbildungsprogramm genannt, durchgeführt wird.

<sup>2</sup> Das Weiterbildungsprogramm ist dem Departement Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG) zugeordnet.

### **Art 2. Titel**

<sup>1</sup> Die ETH Zürich verleiht für das erfolgreich absolvierte Weiterbildungsprogramm den Titel:  
Diploma of Advanced Studies ETH in Regenerative Materials  
(Abgekürzt: DAS ETH Regenerative Materials)

### **Art 3. Leitung des Weiterbildungsprogramms**

<sup>1</sup> Die Leitung des Weiterbildungsprogramms (Leitung) nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a.** sie repräsentiert das Weiterbildungsprogramm nach innen und aussen;
- b.** sie stellt die Verbindung zum D-BAUG her;
- c.** sie selektiert die Teilnehmenden; und
- d.** sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

<sup>2</sup> Die Leitung setzt sich aus dem/der Delegierten, dem/der stellvertretenden Delegierten und dem/der Programmkoordinator/in zusammen.

<sup>3</sup> Der/die Delegierte sowie der/die stellvertretende Delegierte werden vom D-BAUG ernannt.

<sup>4</sup> Der/die Programmkoordinatorin/in wird durch die Delegierten ernannt.

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

#### **Art 4.** Kreditsystem

<sup>1</sup> Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien des Rektors/der Rektorin zum Kreditsystem

<sup>2</sup> Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

<sup>3</sup> Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 25-30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

<sup>4</sup> KP werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» beurteilt wird.

<sup>5</sup> Das D-BAUG führt das Verzeichnis der erworbenen KP für alle Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms.

## **2. Abschnitt: Zielgruppe, Inhalt, Umfang, Struktur und Abschluss des Weiterbildungsprogramms**

#### **Art 5.** Zielgruppe und Inhalt

<sup>1</sup> Das Weiterbildungsprogramm richtet sich grundsätzlich an Personen mit einem universitären Masterabschluss Bauingenieurwissenschaften, Architektur und verwandten Gebieten, welche sich in der Baustatik oder Bauphysik von Bauten aus Lehm, biobasierten und wiederverwendeten Materialien vertiefen wollen.

<sup>2</sup> Das Weiterbildungsprogramm baut modular auf Weiterbildungszertifikaten zum Thema Regenerative Materials auf und ermöglicht eine individuelle Auseinandersetzung mit einem gewählten Projekt im Rahmen einer Diplomarbeit. Es können zwei Spezialisierungen gewählt werden, entweder im Bereich Statik oder Hygrothermik.

#### **Art 6.** Umfang, Dauer und Studienzeitsbeschränkung

<sup>1</sup> Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen die angebotenen Module im Umfang von insgesamt 30 KP bestanden werden.

<sup>2</sup> Das Weiterbildungsprogramm dauert in der Regel eineinhalb Jahre.

<sup>3</sup> Die maximal zulässige Studiendauer beträgt eineinhalb Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der/die Delegierte auf Gesuch hin die zulässige Studiendauer um maximal ein weiteres Jahr verlängern.

#### **Art 7.** Kategorien und Kreditpunkte pro Kategorie

<sup>1</sup> Die für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms insgesamt erforderlichen 30 KP sind in den folgenden Kategorien in der angegebenen Anzahl zu erwerben:

- |  |              |
|--|--------------|
| <b>a. Pflichtmodul</b>   | <b>12 KP</b> |
| 1. CAS ETH in Regenerative Materials - Essentials                  |              |
| <b>b. Wahlmodule (Electives)</b>                                   | <b>12 KP</b> |
| 1. CAS ETH in Regenerative Materials - Structural Specialisation   |              |
| 2. CAS ETH in Regenerative Materials - Hygrothermal Specialisation |              |
| <b>c. Diplom-Arbeit</b>  | <b>6 KP</b>  |

<sup>2</sup> Einzelheiten zu den Kategorien sind in Art. 8 geregelt.

**Art 8.** Besondere Bestimmungen zu den Kategorien

<sup>1</sup> In der Kategorie «Pflichtmodul» (Art. 7 Abs. 1 Bst. a) ist das Weiterbildungszertifikat «CAS ETH in Regenerative Materials - Essentials» erfolgreich zu absolvieren. Für das dieses besteht ein separates Reglement<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> In der Kategorie «Wahlmodule (Electives)» (Art. 7 Abs. 1 Bst. b) muss eines der beiden Weiterbildungszertifikate «CAS ETH in Regenerative Materials - Structural Specialisation» oder «CAS ETH in Regenerative Materials - Hygrothermal Specialisation» gewählt und erfolgreich absolviert werden. Für die beiden Weiterbildungszertifikate bestehen je separate Reglemente<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Bei der Diplom-Arbeit (Art. 7 Abs. 1 Bst. c) handelt es sich um eine eigenständige, schriftliche Arbeit unter der Leitung eines Dozenten oder einer Dozentin der ETH Zürich.

**Art 9.** Lerneinheiten, Leistungskontrolle

<sup>1</sup> Die Leitung legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis<sup>4</sup> fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

<sup>2</sup> Die Modalitäten der Leistungskontrollen zu den einzelnen Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis<sup>5</sup> festgelegt.

<sup>3</sup> Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

<sup>4</sup> Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

**Art 10.** Anrechnung früher erbrachter Studienleistungen

<sup>1</sup> KP, welche bereits für einen anderen Studienabschluss an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule angerechnet wurden, können im Weiterbildungsprogramm angerechnet werden, wenn ihr Erwerb nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und die Inhalte von der Programmleitung als anrechenbar beurteilt werden. Im Weiteren gilt:

- a. Für die Diplom-Arbeit werden keine KP angerechnet.
- b. Die zur Kategorie «Pflichtmodul» und «Wahlmodule (Electives)» gehörenden Weiterbildungszertifikate (vgl. Art. 7) werden angerechnet, sofern deren Abschluss nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und nicht bereits an einen anderen Abschluss angerechnet worden ist.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Ein erneuter Besuch einer bereits im Rahmen eines vorgängigen Abschlusses an der ETH Zürich besuchten Lerneinheit, inkl. Ablegen der Leistungskontrolle, ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Erlaubnis des Delegierten möglich.

**Art 11.** Diplom und Diploma Supplement

Nach Erfüllen der in Art. 6 festgelegten Anforderungen werden ein ETH-Diplom nach Art. 2 und ein Diploma Supplement gemäss den Richtlinien der Schweizer Hochschulrektorenkonferenz (swissuniversities) abgegeben.

---

<sup>2</sup> RSETHZ 333.0200.71

<sup>3</sup> RSETHZ 333.0200.74 und RSETHZ 333.0200.76

<sup>4</sup> [www.vvz.ethz.ch](http://www.vvz.ethz.ch)

<sup>5</sup> [www.vvz.ethz.ch](http://www.vvz.ethz.ch)

<sup>6</sup> Abschlüsse des früher angebotenen «CAS ETH in Regenerative Materials» können ebenfalls in der Kategorie «Pflichtmodul» angerechnet werden

### **3. Abschnitt: Zulassung und Einschreibung**

#### **Art 12.** Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

<sup>1</sup> Zum Weiterbildungsprogramm kann zugelassen werden, wer:

- a. einen Masterabschluss der ETH Zürich oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen Universität besitzt; und
- b. über eine mindestens zweijährige, für das Weiterbildungsprogramm relevante Berufserfahrung verfügt.

<sup>2</sup> Bewerber und Bewerberinnen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise nach Massgabe von Art. 13 Abs. 2 der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich<sup>7</sup> zugelassen werden.

<sup>3</sup> Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier des Bewerbers/der Bewerberin. Das Zulassungsverfahren kann durch ein Auswahlgespräch mit der Leitung ergänzt werden.

<sup>4</sup> Die Leitung prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen erfüllt sind. Der Rektor/die Rektorin entscheidet über die Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm.

<sup>5</sup> Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

#### **Art 13.** Immatrikulation, Einschreibung, Teilnehmerzahlen

<sup>1</sup> Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms werden durch die School for Continuing Education immatrikuliert.

<sup>2</sup> Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms schreiben sich der School for Continuing Education ein.

<sup>3</sup> Die School for Continuing Education legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation und der Einschreibung fest.

<sup>4</sup> Die Zahl der Teilnehmenden am Weiterbildungsprogramm kann auf Antrag der/des Delegierten durch den Rektor/die Rektorin der ETH Zürich begrenzt werden.

#### **Art 14.** Schulgeld und Kosten

<sup>1</sup> Die Studierenden haben nach Art. 6. Abs. 1 und 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich<sup>8</sup> sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die ETH Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

#### **Art 15.** Ausschluss vom Weiterbildungsprogramm

Vom Weiterbildungsprogramm wird ausgeschlossen, wer:

- a. die erforderliche Anzahl KP nach Art. 6 nicht mehr erreichen kann wegen:
  1. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
  2. Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer; oder
- b. das Schulgeld und/oder den Kostenbeitrag nicht bezahlt.

---

<sup>7</sup> SR 414.134.1

<sup>8</sup> SR 414.131.7

**Art 16.**            Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren<sup>9</sup> anfechtbar.

**Art 17.**            Sonderfälle

Der/die Delegierte regelt alle Fälle, die von diesem Reglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden

**Art 18.**            Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

---

<sup>9</sup> SR 172.021